

Vereinigung von Schulgemeinden.

a) Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 47 der Verfassung.

(Vom 31. Januar 1904.)

Einziges Artikel. Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird abgeändert und soll lauten wie folgt:

Die regelmäßige Gemeindeeinteilung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden.

Die Schulgemeinden einer Kirchgemeinde oder einer politischen Gemeinde bilden in der Regel einen Schulkreis.

Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bestehender politischer Gemeinden und Kirchgemeinden steht der Gesetzgebung zu; über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden entscheidet der Kantonsrat.

Für spezielle und örtliche Gemeindezwecke können auch andere Gemeindeverbände, namentlich Zivilgemeinden, bestehen.

b) Gesetz

betreffend

die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden.

(Vom 31. Januar 1904.)

§ 1. Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bestehender Schulgemeinden, sowie die Abtrennung

einzelner Teile von Schulgemeinden vom bisherigen Schulverband und ihre Zuteilung zu andern Schulgemeinden erfolgt auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

Die Anregung zur Änderung einer bestehenden Einteilung kann von den Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde, von den Schulbehörden oder dem Regierungsrate ausgehen.

§ 2. Änderungen in der bisherigen Einteilung der Schulgemeinden sollen nur erfolgen aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit, sowie zur Sicherung der für den Schulhaushalt erforderlichen Mittel.

Die Bildung neuer Schulgemeinden darf nur geschehen, wenn dringende Gründe dafür sprechen und die Mittel zur Erfüllung der einer Schulgemeinde obliegenden Pflichten vorhanden sind.

§ 3. Sind für einzelne Gemeindeteile wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder ähnlicher örtlicher Verhältnisse besondere Schullokalitäten notwendig, so bedingt dies noch nicht die Erhebung dieser Gemeindeteile zu selbständigen Schulgemeinden; ebensowenig steht die Notwendigkeit, ihr bisheriges Schulhaus fortbestehen zu lassen, der Auflösung einer allzukleinen Schulgemeinde entgegen.

§ 4. Die Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden bezieht sich in jedem Falle auf die gesamte Verwaltung und Ökonomie derselben.

Besondere Stiftungen oder Separatfonds, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, behalten ihre bisherige Zweckbestimmung so lange bei, als nicht von den Berechtigten selbst anders verfügt wird.

§ 5. Die Aufhebung einer Schule kann für eine gewisse Zeit oder auf die Dauer verfügt werden, wenn die Schülerzahl ungenügend ist und voraussichtlich auch für die Zukunft ungenügend bleibt, und wenn nicht besondere örtliche Verhältnisse (§ 3) den Fortbestand der Schule rechtfertigen.

§ 6. Die Vereinigung von Schulgemeinden kann durch angemessene einmalige Staatsbeiträge unterstützt werden, sofern die Rücksicht auf verletzte Interessen dies als notwendig erscheinen läßt.

Solche Beiträge sind namentlich dann zu gewähren, wenn für eine Schulgemeinde infolge Zuteilung einer aufgehobenen Schulgemeinde gegenüber dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuß der vorhergehenden fünf Jahre voraussichtlich eine Mehrbelastung von mehr als 1 ‰ entsteht.

Die Beiträge des Staates sind dem Stammkapital der vereinigten Gemeinden einzuverleiben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Kantonsrat

nach Kenntnisaufnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 31. Januar 1904, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	97,870
Eingegangene Stimmzettel	72,611

a) Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47 der Verfassung,

Annehmende sind	36,936
Verwerfende sind	22,734
Ungültige Stimmen	43
Leere „	12,898

b) Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden,

Annehmende sind	39,076
Verwerfende sind	22,406
Ungültige Stimmen	43
Leere „	11,086

beschließt:

Die Referendumsvorlagen: Vereinigung von Schulgemeinden: a) Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47

Bundesbeschluß betr. die eidgenössische Gewährleistung der 165
Abänderung des Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich.

der Verfassung und b) Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden — werden als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Februar 1904.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Sträuli.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Bundesbeschluß

betreffend

**die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung des
Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich
vom 18. April 1869.**

(Vom 13. Juni 1904.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Botschaft und des Antrages des Bundesrates vom
8. März 1904, betreffend die eidgenössische Gewährleistung
der Abänderung des Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons
Zürich vom 18. April 1869,

in Betracht,

daß das Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von
Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich nichts enthält,
was den Vorschriften der Bundesverfassung widerstreitet;

daß es in der Volksabstimmung vom 31. Januar 1904
von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen
worden ist;